SOCIETE GENERALE
Securities Services
Société Générale Securities Services GmbH

CREDIT SUISSE

Credit Suisse MACS Classic 60
Jahresbericht zum 30. September 2015

Gemischtes Sondervermögen
nach deutschem Recht

Jahresbericht zum 30. September 2015

Credit Suisse MACS Classic 60

Tätigkeitsbericht

Bei dem oben genannten Sondervermögen handelt es sich um ein gemischtes Sondervermögen (Publikums-AIF-Sondervermögen) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Es wird von der Société Générale Securities Services GmbH verwaltet. Die Société Générale Securities Services GmbH hat die Credit Suisse (Deutschland) AG, Frankfurt/Main, im Rahmen eines Outsourcingmandates mit dem Portfoliomanagement des Sondervermögens beauftragt.

Anlageziele und Anlagepolitik zur Erreichung der Ziele im Berichtszeitraum

Das Sondervermögen strebt als Anlageziel einen optimalen Gesamterfolg aus laufenden Erträgen und Kursänderungen unter Ausnutzung der Möglichkeit zu internationaler Diversifikation an.

Das Sondervermögen war über die Berichtsperiode (01. Oktober 2014 bis 30. September 2015) hinweg in verschiedenen Anlageklassen wie Renten, Aktien, Alternative Anlagen sowie Liquidität breit diversifiziert (unter Einbezug der Investmentanteile). Der Fonds investiert überwiegend in Investmentanteile (vor allem Indexfonds) sowie fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere. Ergänzend darf auch in Geldmarktinstrumente und in Immobilien- sowie Rohstoffanlagen investiert werden.

Struktur des Portfolios im Hinblick auf die Anlageziele sowie wesentliche Veränderungen während des Berichtszeitraumes

Der gesamte Rentenanteil (unter Einbezug der Investmentanteile) lag in der Berichtsperiode zwischen ca. 10 % bis 20 % des Gesamtportfolios.

Die Duration der direkten Rentenanlagen ist kürzer als die Duration der Benchmark JPMorgan GBI EMU 1–10 Index (ca. 4,6 Jahre). Investitionen in unbesicherte Anleihen von Finanzinstituten wurden nicht getätigt. Außerdem investierten wir indirekt in Hochzins-, Schwellenländer- und Wandelanleihen sowie in inflationsindexierte, forderungsbesicherten und globale Anleihen. Die niedrigen Renditen erstklassiger Emittenten sprechen für diese Positionen. Die Abdeckung dieser Segmente erfolgte indirekt über Fondsinvestments, um eine breite Diversifikation zu gewährleisten.

Innerhalb der Berichtsperiode lag die mittelbare Aktienquote bei ca. 57 % bis 70 %.

Im Dezember 2014 wurden die Anlagen in Aktien aufgrund negativer technischer Signale auf ungefähr die Benchmarkquote (60 %) reduziert. Konjunkturdaten waren volatil und Wachstumsängste beschäftigten die Märkte anhaltend. Der Anteil der Schwellenländer innerhalb des Aktienportfolios lag Ende September bei unter 15 %. Auf Basis einer regionalen Anlagestrategie erfolgt die Wertpapierselektion rein passiv, d. h. indexorientiert über physisch replizierende Indexfonds.

Investitionen in Alternative Anlagen wurden in Höhe von ca. 12 % bis 16 % des Fondsvermögens getätigt. Wir investierten in zwei physisch besicherte Gold-Zertifikate und in ETFs auf Rohstoffindizes. Der Wert der Zertifikate ist an den Goldpreis gebunden. Ende September machten Gold und Rohstoffe ca. 5 % des Fondsvolumens aus. Innerhalb der indirekten Immobilienanlagen ist der Fonds in geschlossene Immobilienfonds sowie in Immobilienunternehmen und Real Estate Investment Trusts investiert. Der CS Euroreal und der SEB ImmoInvest leisteten beide im Jahr 2015 signifikante Kapitalrückzahlungen. Der Anteil an indirekten Immobilieninvestments lag insgesamt bei ca. 5 %.

Der Anteil an Bankguthaben und Geldmarkt-ETFs lag in der Berichtsperiode zwischen ca. 2 % bis 15 %, welches jederzeit Flexibilität sicherstellt. Ein Teil der Liquidität wurde zeitweise in US-Dollar gehalten.

Die Struktur des Sondervermögens hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich geändert. Anlagen in Renten, Aktien sowie Alternative Investments bleiben Bestandteil der Strategie.

Übersicht über die Anlagegeschäfte im Berichtszeitraum und Übersicht über das Portfolio des Credit Suisse MACS Classic 60 zum 30.09.2015

Die Übersicht über die Anlagegeschäfte des Credit Suisse MACS Classic 60 im Berichtszeitraum ist der Vermögensaufstellung sowie der Übersicht über die im Berichtszeitraum abgeschlossenen Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen, zu entnehmen. Die Übersicht über das Portfolio des Credit Suisse MACS Classic 60 zum 30.09.2015 ergibt sich ebenfalls aus der Vermögensaufstellung.

Anlageergebnis im Berichtszeitraum und wesentliche Quellen des Veräußerungsergebnisses

- Fondsperformance im Berichtszeitraum 3,13 %
- Benchmarkperformance im Berichtszeitraum 3,07 %

Das Veräußerungsergebnis in Höhe von 968.054,55 EUR setzt sich aus den realisierten Gewinnen und Verlusten zusammen, die mit der Veräußerung von Wertpapieren im Berichtszeitraum entstanden sind.

Wesentliche Risiken des Sondervermögens im Berichtszeitraum

Zinsänderungsrisiko:
Das Sondervermögen weist infolge der Investition in Renten Zinsänderungsrisiken auf, die sich in Form von Kursänderungen in den einzelnen Investmentvehikeln niederschlagen. Aufgrund der relativ geringen Rentenquote, ist das Zinsänderungsrisiko grundsätzlich als mittel einzustufen.

Marktpreisrisiko:
Während des Berichtszeitraums hatte das Sondervermögen Marktpreisrisiken v. a. in Form von Aktienkurs- und Immobilienpreisrisiken inne. Das Marktpreisrisiko ist als mittel einzustufen.

Währungsrisiko:
Der beachtliche Teil des Sondervermögens investiert in Euro-denominierte sowie in währungsgesicherte Investmentvehikel, so dass sich Währungsrisiken in einem vertretbaren Maße bewegen. Der Anteil an Fremdwährungen lag am Ende des Berichtszeitraums unter 35 %. Das Währungsrisiko ist als mittel einzustufen.

Liquiditäts- und Adressenausfallrisiko:
Da der Großteil der Anlagen in Exchange Traded Funds (ETFs) erfolgt ist, ist eine jederzeitige Liquidierbarkeit der Produkte gewährleistet. Die offenen Immobilienfonds sind geschlossen und werden bis 2017 geordnet abgewickelt. Das Liquiditätsrisiko ist als gering einzustufen.

Da der Fonds neben diversifizierten Sondervermögen ausschließlich Renteneinzeltitel in einem diversifizierten Portfolio mit erstklassiger Bonität (Investment Grade) hält, sind die Auswirkungen als gering anzusehen.

Operationelle Risiken:
Die Société Générale Securities Services GmbH sowie der Portfoliomanager des Fonds identifizieren im Rahmen ihres Risk Managements regelmäßig Risiken bzw. Problemfelder bei den wesentlichen Geschäftsprozessen. Erkannte Schwachstellen werden dabei eskaliert und anschließend behoben. Treten trotzdem Ereignisse aus operationellen Risiken auf, so werden diese unverzüglich erfasst, analysiert und entsprechende Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung eingeleitet.

Sonstige wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum fanden keine sonstigen wesentlichen die Verwaltung des Sondervermögens betreffenden Ereignisse statt.

Vermögensaufstellung zum 30.09.2015

Berichtszeitraum: 01.10.2014 bis 30.09.2015

Vermögensübersicht

			Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
I.	**Vermögensgegenstände**			
1.	Zertifikate			
	– Deutschland	EUR	128.480,00	1,01
	– Nicht EU/EWR-Länder	EUR	144.960,00	1,14
2.	Anleihen			
	– Pfandbriefe	EUR	105.632,00	0,83
	– Schuldverschreibungen, die von öffentlichen Institutionen emittiert oder gesichert werden	EUR	553.525,00	4,37
	– Unternehmensanleihen	EUR	622.814,00	4,92
3.	Investmentanteile			
	– Alternative Investmentfonds	EUR	451.319,55	3,56
	– Immobilienfonds	EUR	581.326,35	4,59
	– Indexfonds	EUR	8.762.632,36	69,18
	– Rentenfonds	EUR	277.528,90	2,19
4.	Derivate			
	– Devisentermingeschäfte (Verkauf)	EUR	–1.515,69	–0,01
	– Devisentermingeschäfte (Kauf)	EUR	1.504,91	0,01
5.	Bankguthaben			
	– Bankguthaben in EUR	EUR	560.634,32	4,43
	– Bankguthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen	EUR	4.126,48	0,03
	– Bankguthaben in Nicht EU/EWR-Währungen	EUR	477.866,24	3,77
6.	Sonstige Vermögensgegenstände	EUR	21.011,05	0,17
II.	**Verbindlichkeiten**			
1.	Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	–23.691,19	–0,19
III.	**Fondsvermögen**	**EUR**	**12.668.154,28**	**100,00**[1]

[1] Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Vermögensaufstellung zum 30.09.2015

Berichtszeitraum: 01.10.2014 bis 30.09.2015

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.09.2015	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum		Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
Börsengehandelte Wertpapiere						**EUR**		**1.555.411,00**	**12,28**
Verzinsliche Wertpapiere									
XS0836260975	1,500 % BASF MTN 01.10.18	EUR	100	0	0	%	103,3750	103.375,00	0,82
DE0001102317	1,500 % BRD Anl. 15.05.23	EUR	200	200	0	%	109,2600	218.520,00	1,72
DE000LB0HFM2	3,125 % LBBW PF 11.07.17	EUR	100	0	0	%	105,6320	105.632,00	0,83
XS1109802303	1,000 % Vodafone Group MTN 11.09.20	EUR	100	0	0	%	99,3400	99.340,00	0,78
XS0718526790	3,125 % Linde Finance MTN 12.12.18	EUR	100	0	0	%	108,7470	108.747,00	0,86
XS0477543721	3,500 % Canada Bds. 13.01.20	EUR	100	0	0	%	114,8450	114.845,00	0,91
XS0470951400	4,000 % Ontario MTN 03.12.19	EUR	100	0	0	%	115,6270	115.627,00	0,91
XS0432810116	4,250 % Novartis Finance MTN 15.06.16	EUR	100	0	0	%	102,9140	102.914,00	0,81
XS0413806596	5,125 % Siemens Financierings-maatschappij MTN 20.02.17	EUR	100	0	0	%	106,8500	106.850,00	0,84
XS0408095387	5,500 % E.ON International Finance MTN 19.01.16	EUR	100	0	0	%	101,5880	101.588,00	0,80
XS0133144898	5,750 % Italien MTN 25.07.16	EUR	100	0	0	%	104,5330	104.533,00	0,83
Zertifikate									
DE000A0S9GB0	Deutsche Börse Commodities Xetra-Gold IHS 29.12.49	STK	4.000	0	650	EUR	32,1200	128.480,00	1,01
DE000A0N62G0	ETFS Metal Securities Ltd. Zt. Physical Gold	STK	1.500	0	180	EUR	96,6400	144.960,00	1,14
Investmentanteile						**EUR**		**9.491.480,81**	**74,92**
Gruppeneigene Wertpapier-Investmentanteile									
FR0010326140	Lyxor UCITS ETF Russia (DJ Russia GDR) FCP C EUR	ANT	9.187	9.187	0	EUR	20,8600	191.640,82	1,51
Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile									
FR0010655738	Amundi ETF MSCI Nordic	ANT	873	0	927	EUR	305,8800	267.033,24	2,11
LU0621205250	CS IF 2 SICAV (Lux) – GlobalBalanced Conv. B	ANT	110	0	10	EUR	1.165,6900	128.225,90	1,01
LU0290359032	db x-trackers II ITRAXX Crossover 1C	ANT	755	1.139	384	EUR	170,9900	129.097,45	1,02
LU0290357929	db x-trackers II – IBOXX Gl. Inf.-Link.TRI Hedg. ETF	ANT	1.626	676	0	EUR	211,1600	343.346,16	2,71
LU0274221281	db x-trackers SMI ETF (DR) 1D	ANT	2.510	2.510	0	CHF	86,6400	199.382,41	1,57
LU0294219869	Franklin Templeton Investment Fd. – Global Bond H1	ANT	7.700	0	790	EUR	19,3900	149.303,00	1,18
DE0005933931	iShares Core DAX ETF (DE)	ANT	4.171	0	2.829	EUR	85,3000	355.786,30	2,81

Vermögensaufstellung zum 30.09.2015

Berichtszeitraum: 01.10.2014 bis 30.09.2015

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.09.2015	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum		Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
IE00B4PY7Y77	iShares High Yield Corporate Bond UCITS ETF	ANT	1.428	2.860	1.432	USD	100,1800	128.158,60	1,01
IE00B2QWDY88	iShares III – MSCI Japan SmallCap UCITS ETF	ANT	4.000	0	0	JPY	3.568,0000	106.756,27	0,84
DE000A0YBR04	iShares III – MSCI Emerging Markets Small Cap ETF	ANT	1.510	0	1.800	EUR	50,5800	76.375,80	0,60
IE00BCLWRD08	iShares MSCI EMU Mid Cap UCITS ETF	ANT	12.312	12.313	1	EUR	29,9300	368.498,16	2,91
IE00B3VWMM18	iShares MSCI EMU Small Cap	ANT	2.737	0	0	EUR	145,8100	399.081,97	3,15
IE00B539F030	iShares MSCI UK	ANT	1.342	1.200	2.658	GBP	78,9600	143.797,42	1,14
IE00B3VWM098	iShares MSCI USA Small Cap	ANT	741	0	1.269	USD	219,9600	146.016,00	1,15
IE00B53SZB19	iShares Nasdaq 100	ANT	728	728	0	USD	227,0100	148.052,21	1,17
DE000A0J2094	iShares PLC – MSCI Europe ex-UK ETF	ANT	65.226	11.301	7.075	EUR	27,5200	1.795.019,52	14,17
LU0249326488	RBS Market Access Jim Rogers Int. Commodity Index	ANT	9.500	0	500	EUR	18,4800	175.560,00	1,39
IE00B466KX20	SPDR MSCI EM Asia ETF	ANT	8.563	3.262	9.359	EUR	39,9400	342.006,22	2,70
IE00BKWQ0H23	SPDR MSCI Europe Health CareSM UCTIS ETF	ANT	2.231	2.231	0	EUR	124,4300	277.603,33	2,19
IE00B4YBJ215	SPDR S&P 400 US Mid Cap ETF	ANT	12.000	0	0	USD	38,1550	410.176,93	3,24
FR0010596692	SSgA Europe ex UK Index Real Estate I	ANT	1.018	0	382	EUR	399,9800	407.179,64	3,21
IE00B53H0131	UBS ETFs plc – CMCI Composite SF UCITS ETF	ANT	5.204	5.204	0	USD	59,1500	275.759,55	2,18
IE00B3XXRP09	Vanguard Funds – S&P 500 ETF USD	ANT	41.093	6.683	31.190	USD	36,3700	1.338.904,73	10,57
IE00BFPM9H50	Vanguard Inv. – Emerging Markets Stock Index Fund$	ANT	4.583	4.583	4.150	USD	80,9792	332.477,20	2,62
IE00BGCC5F53	Vanguard Investment Ser. – Japan Stock Index Fund	ANT	5.388	2.145	10.257	JPY	11.409,4800	459.834,96	3,63
IE0008248803	Vanguard Investment Series – Eurozone Stock Index	ANT	2.514	2.514	0	EUR	157,6798	396.407,02	3,13
Anteile an Immobilien-Sondervermögen						**EUR**		**581.326,35**	**4,59**
Gruppenfremde Immobilien-Investmentanteile									
DE0009805002	CS Euroreal[2]	ANT	14.005	0	0	EUR	19,6000	274.498,00	2,17
DE000A0F6G89	Morgan Stanley P2 Value[2]	ANT	5.260	0	0	EUR	2,8100	14.780,60	0,12
DE0009802306	SEB ImmoInvest[2]	ANT	13.185	0	0	EUR	22,1500	292.047,75	2,31
Summe Wertpapiervermögen						**EUR**		**11.628.218,16**	**91,79**

Vermögensaufstellung zum 30.09.2015

Berichtszeitraum: 01.10.2014 bis 30.09.2015

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.09.2015	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum		Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
Derivate (Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um **verkaufte** Positionen.)									
Devisen-Derivate						**EUR**		**–10,78**	**0,00**
Forderungen/Verbindlichkeiten									
Devisenterminkontrakte									
Devisentermingeschäfte (Verkauf)									
Offene Positionen									
JPY/EUR 18,0 Mio.	OTC							–1.515,69	–0,01
Devisentermingeschäfte (Kauf)									
Offene Positionen									
USD/EUR 0,3 Mio.	OTC							1.504,91	0,01
Bankguthaben						**EUR**		**1.042.627,04**	**8,23**
EUR-Guthaben bei:									
Société Générale S.A. (Verwahrstelle)		EUR	560.634,32			%	100,0000	560.634,32	4,43
Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen (Verwahrstelle)									
		GBP	3.040,80			%	100,0000	4.126,48	0,03
Guthaben in Nicht EU/EWR-Währungen (Verwahrstelle)									
		AUD	2.397,56			%	100,0000	1.508,33	0,01
		CAD	1.370,47			%	100,0000	915,75	0,01
		CHF	631,75			%	100,0000	579,22	0,00
		JPY	41.969.317,00			%	100,0000	313.935,52	2,48
		USD	179.635,24			%	100,0000	160.927,42	1,27
Sonstige Vermögensgegenstände						**EUR**		**21.011,05**	**0,17**
Zinsansprüche		EUR	21.011,05					21.011,05	0,17
Sonstige Verbindlichkeiten						**EUR**		**–23.691,19**	**–0,19**
Kostenabgrenzung		EUR	–20.154,35					–20.154,35	–0,16
Verbindlichkeiten aus Anteilscheingeschäften		EUR	–3.536,84					–3.536,84	–0,03
Fondsvermögen						**EUR**		**12.668.154,28**	**100,00**[3]
Anteilwert Credit Suisse MACS Classic 60						**EUR**		**122,72**	
Umlaufende Anteile Credit Suisse MACS Classic 60						**STK**		**103.232**	

[2] Anteilrücknahme ausgesetzt.
[3] Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Vermögensaufstellung zum 30.09.2015

Berichtszeitraum: 01.10.2014 bis 30.09.2015

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Devisenkurse (in Mengennotiz)		per 30.09.2015		
Australische Dollar	(AUD)	1,589550	=	1 Euro (EUR)
Britische Pfund	(GBP)	0,736900	=	1 Euro (EUR)
Canadische Dollar	(CAD)	1,496550	=	1 Euro (EUR)
Japanische Yen	(JPY)	133,687700	=	1 Euro (EUR)
Schweizer Franken	(CHF)	1,090700	=	1 Euro (EUR)
US-Dollar	(USD)	1,116250	=	1 Euro (EUR)

Marktschlüssel	
c) OTC	Over-the-Counter

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Investmentanteile				
Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile				
LU0340000933	CS Inv. Funds 1 – Lux Global Securitized Bond Fund	ANT	0	3.330
IE00B6QGFW01	iShares Emerg. Asia Local Governm. Bond UCITS ETF	ANT	2.917	2.917
IE00B2NPKV68	iShares II JPM $ Emerging Markets Bond ETF	ANT	1.434	1.434
LU0312694234	iShares MSCI EMU Mid Cap ETF	ANT	0	4.700
DE000A0HGZV3	iShares PLC – MSCI Eastern Europe Capped ETF	ANT	0	9.500
IE00B4613386	SPDR Barclays Capital Emerg. Mark. Local Bond ETF	ANT	1.456	1.456
FR0000001737	SPDR MSCI Europe Health CareSM ETF	ANT	2.231	2.231
FR0010587949	SSgA Australia Index Equity Fund I	ANT	500	1.380
FR0010587964	SSgA Index – Canada Index Equity Fund I	ANT	0	700

Derivate

(In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Volumen in 1.000
Devisenterminkontrakte				
Devisentermingeschäfte (Verkauf)				
Verkauf von Devisen auf Termin:				
JPY/EUR	EUR			710
Devisentermingeschäfte (Kauf)				
Kauf von Devisen auf Termin:				
USD/EUR	EUR			1.768

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)

für den Zeitraum vom 01.10.2014 bis 30.09.2015

	EUR
I. Erträge	
1. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	10.671,16
2. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	31.275,55
3. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	37,87
4. Erträge aus Investmentanteilen	219.240,87
5. Sonstige Erträge	516,32
Summe der Erträge	**261.741,77**
II. Aufwendungen	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	–25,22
2. Verwaltungsvergütung	–59.715,79
3. Verwahrstellenvergütung	–8.747,17
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	–13.679,72
5. Sonstige Aufwendungen	–4.769,30
Summe der Aufwendungen	**–86.937,20**
III. Ordentlicher Nettoertrag	**174.804,57**
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	1.111.850,78
2. Realisierte Verluste	–143.796,23
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	**968.054,55**
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	**1.142.859,12**
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	–664.900,01
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	–117.507,80
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	**–782.407,81**
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	**360.451,31**

Entwicklung des Sondervermögens

		EUR	EUR
I.	**Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres**		**14.485.034,15**
1.	Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		–62.806,17
2.	Zwischenausschüttungen		0,00
3.	Mittelzufluss/-abfluss (netto)		–2.142.706,65
	a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	321.177,66	
	b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	–2.463.884,31	
4.	Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		28.181,64
5.	Ergebnis des Geschäftsjahres		360.451,31
	davon nicht realisierte Gewinne	–664.900,01	
	davon nicht realisierte Verluste	–117.507,80	
II.	**Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres**		**12.668.154,28**

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

		insgesamt EUR	je Anteil EUR
Berechnung der Wiederanlage (insgesamt und je Anteil)			
I.	**Für die Wiederanlage verfügbar**	**1.079.440,15**	**10,46**
1.	Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	1.142.859,12	11,07
2.	Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag	–63.418,97	–0,61
II.	**Wiederanlage**	**1.079.440,15**	**10,46**

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre

Geschäftsjahr		Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		Anteilwert
2014/2015	EUR	12.668.154,28	EUR	122,72
2013/2014	EUR	14.485.034,15	EUR	119,56
2012/2013	EUR	17.798.276,41	EUR	109,51
2011/2012	EUR	17.798.159,69	EUR	103,39

Sondervermögen Credit Suisse MACS Classic 60

Mindestanlagesumme	EUR 10.000
Fondsauflage	14.01.2008
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,00 %; derzeit 0,00 %
Rücknahmeabschlag	0,00 %
Verwaltungsvergütung p. a.	bis zu 0,45 %; derzeit 0,45 %
Stückelung	Globalurkunde
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR
ISIN	DE000A0M6397

Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV

Angaben nach der Derivateverordnung

Das durch Derivate erzielte zugrundeliegende Exposure	**EUR**	**402.573,60**
Die Vertragspartner der Derivate-Geschäfte		
Société Générale S.A., Paris		
Gesamtbetrag der i. Z. m. Derivaten von Dritten gewährten Sicherheiten:	**EUR**	**0,00**

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt.

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§ 37 Abs. 5 DerivateV)	
MSCI World	36,00 %
MSCI Europe	24,00 %
JPMorgan EMU 1–10	20,00 %
EURIBOR 3M + 150 BP	15,00 %
Bloomberg Commodity Index TR	5,00 %

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko gem. § 37 Abs. 4 DerivateV	
kleinster potenzieller Risikobetrag	2,66 %
größter potenzieller Risikobetrag	4,72 %
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	3,35 %

Risikomodell (§ 10 DerivateV)	Varianz-Kovarianz-Ansatz
Parameter (§ 11 DerivateV)	99 %, 10 Tage, 250 Tage, gleichgewichtet

Sonstige Angaben

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i. H. v. EUR 59.715,79 enthalten.		
Die Zinsen aus inländischen Wertpapieren sind einschließlich Veräußerungsergebnisse aus sonstigen Kapitalforderungen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, soweit diese nicht unter § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a bis f InvStG fallen.		
Die Zinsen aus ausländischen Wertpapieren sind einschließlich Veräußerungsergebnisse aus sonstigen Kapitalforderungen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, soweit diese nicht unter § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a bis f InvStG fallen.		
Anteilwert Credit Suisse MACS Classic 60	**EUR**	**122,72**
Umlaufende Anteile Credit Suisse MACS Classic 60	**STK**	**103.232**

Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV

Angabe zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

Die von der Verwahrstelle übermittelten Bewertungskurse für die einzelnen Wertpapiere bzw. Derivate werden von der Société Générale Securities Services GmbH als verantwortliche Stelle für die Anteilpreisermittlung mittels unabhängiger Referenzkurse von Informationsdienstleistern wie Bloomberg, Reuters oder Interactive Data geprüft.

Im Fall von handelbaren Wertpapieren erfolgt die Bewertung zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs. Wertpapiere, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses bei der Société Générale Securities Services GmbH einer detaillierten Kursprüfung unterzogen, wobei folgende Grundsätze gelten:

- Wertpapiere, für die in Bloomberg kein Kurs bereitgestellt wird, oder deren Kurs länger als 10 Bewertungstage konstant ist, werden als nicht mehr handelbar eingestuft. Die von der Verwahrstelle für diese Wertpapiere gelieferten Kurse werden mittels Quotierungen Dritter oder anhand von Preisen auf Basis von geeigneten Bewertungsmodellen plausibilisiert.
- Ein Wechsel der Kursquelle erfolgt nur bei dauerhafter Verfügbarkeit der neuen Quelle.
- Steht als Kursquelle ausschließlich ein mittels Bewertungsmodell errechneter Preis zur Verfügung, wird dieser Preis anhand einer weiteren unabhängigen Modellierung verifiziert (Einhaltung des Zwei-Quellen-Prinzips).

Für die im Sondervermögen Credit Suisse MACS Classic 60 zum Stichtag enthaltenen Wertpapiere kamen, bezogen auf den Nettoinventarwert, nachfolgend dargestellte Bewertungsverfahren zum Ansatz:

87,20 %	Bewertung auf Basis handelbarer Kurse
4,59 %	Bewertung auf Basis nicht handelbarer Kurse (unter anderem anhand der Quelle Interactive Data, indikativer Quotes bzw. Bewertungsmodellen), wobei in 0,00 % auf Basis von modellierten Kursen bewertet wurde.

Die Bewertung von Investmentanteilen erfolgt grundsätzlich auf Basis des Rücknahmepreises des Vortages oder – sofern kein Rücknahmepreis verfügbar ist – auf Basis von Börsenkursen.
Exchange-Traded-Funds werden zum Börsenkurs bewertet.
Die Bewertung von Immobilien-Investmentanteilen erfolgte anfänglich auf Basis des Rücknahmepreises des Vortages und nach Änderung des Bewertungswahlrechts auf Basis von Börsenkursen.

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Nicht börsengehandelte Derivate (wie z. B. Devisentermingeschäfte oder Swaps) werden mittels marktgängiger Verfahren unter Einbeziehung der relevanten Marktinformationen bewertet.

Bankguthaben und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote

Credit Suisse MACS Classic 60	
Gesamtkostenquote (Ongoing Charges Figure [OCF])	**0,95%**[4]

[4] Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsprovision“.
Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV

Zusatzinformationen zu bezahlten Ausgabeaufschlägen und Verwaltungsvergütungen bei KVG-eigenen, gruppeneigenen und -fremden Wertpapier- bzw. Immobilien-Investmentanteilen

ISIN	Fondsname	Bezahlter Ausgabeaufschlag in EUR	Bezahlter Rücknahmeabschlag in EUR	Nominale Verwaltungsvergütung der Zielfonds in %
FR0010655738	Amundi ETF MSCI Nordic	0,00	0,00	0,25
DE0009805002	CS Euroreal	0,00	0,00	0,75
LU0621205250	CS IF 2 SICAV (Lux) – GlobalBalanced Conv. B	0,00	0,00	0,35
LU0340000933	CS Inv. Funds 1 – Lux Global Securitized Bond Fund	0,00	0,00	0,42
LU0290359032	db x-trackers II ITRAXX Crossover 1C	0,00	0,00	0,24
LU0290357929	db x-trackers II – IBOXX Gl. Inf.-Link.TRI Hedg. ETF	0,00	0,00	0,25
LU0274221281	db x-trackers SMI ETF (DR) 1D	0,00	0,00	0,30
LU0294219869	Franklin Templeton Investment Fd. – Global Bond H1	0,00	0,00	0,75
DE0005933931	iShares Core DAX ETF (DE)	0,00	0,00	0,15
IE00B6QGFW01	iShares Emerg. Asia Local Governm. Bond UCITS ETF	0,00	0,00	0,50
IE00B4PY7Y77	iShares High Yield Corporate Bond UCITS ETF	0,00	0,00	0,50
IE00B2NPKV68	iShares II JPM $ Emerging Markets Bond ETF	0,00	0,00	0,45
IE00B2QWDY88	iShares III – MSCI Japan SmallCap UCITS ETF	0,00	0,00	0,58
DE000A0YBR04	iShares III – MSCI Emerging Markets Small Cap ETF	0,00	0,00	0,74
LU0312694234	iShares MSCI EMU Mid Cap ETF	0,00	0,00	0,40
IE00BCLWRD08	iShares MSCI EMU Mid Cap UCITS ETF	0,00	0,00	0,49
IE00B3VWMM18	iShares MSCI EMU Small Cap	0,00	0,00	0,42
IE00B539F030	iShares MSCI UK	0,00	0,00	0,21
IE00B3VWM098	iShares MSCI USA Small Cap	0,00	0,00	0,30
IE00B53SZB19	iShares Nasdaq 100	0,00	0,00	0,17
DE000A0HGZV3	iShares PLC – MSCI Eastern Europe Capped ETF	0,00	0,00	0,74
DE000A0J2094	iShares PLC – MSCI Europe ex-UK ETF	0,00	0,00	0,40
FR0010326140	Lyxor UCITS ETF Russia (DJ Russia GDR) FCP C EUR	0,00	0,00	0,65
DE000A0F6G89	Morgan Stanley P2 Value	0,00	0,00	0,80
LU0249326488	RBS Market Access Jim Rogers Int. Commodity Index	0,00	0,00	0,50
DE0009802306	SEB ImmoInvest	0,00	0,00	0,65
IE00B4613386	SPDR Barclays Capital Emerg. Mark. Local Bond ETF	0,00	0,00	0,55
IE00B466KX20	SPDR MSCI EM Asia ETF	0,00	0,00	0,65
FR0000001737	SPDR MSCI Europe Health CareSM ETF	0,00	0,00	0,50
IE00BKWQ0H23	SPDR MSCI Europe Health CareSM UCTIS ETF	0,00	0,00	0,30
IE00B4YBJ215	SPDR S&P 400 US Mid Cap ETF	0,00	0,00	0,30
FR0010587949	SSgA Australia Index Equity Fund I	0,00	0,00	0,20
FR0010596692	SSgA Europe ex UK Index Real Estate I	0,00	0,00	0,30
FR0010587964	SSgA Index – Canada Index Equity Fund I	0,00	0,00	0,20
IE00B53H0131	UBS ETFs plc – CMCI Composite SF UCITS ETF	0,00	0,00	0,37
IE00B3XXRP09	Vanguard Funds – S&P 500 ETF USD	0,00	0,00	0,07
IE00BFPM9H50	Vanguard Inv. – Emerging Markets Stock Index Fund$	0,00	0,00	0,22
IE00BGCC5F53	Vanguard Investment Ser. – Japan Stock Index Fund	0,00	0,00	0,20
IE0008248803	Vanguard Investment Series – Eurozone Stock Index	0,00	0,00	0,30

Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV

Wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen

Depotgebühren	EUR	–1.471,50

Transaktionskosten (Summe der Nebenkosten des Erwerbs [Anschaffungsnebenkosten] und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände) EUR 4.439,42

Die Transaktionskosten beinhalten Kontrahenten-, Liefer- und Börsenspesen, Steuern sowie Kommissionen. Bei manchen Geschäftsarten (unter anderem Rentengeschäfte) werden die Provisionen im Rahmen der Abrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind bereits im jeweiligen Kurs berücksichtigt und daher in obiger Angabe nicht enthalten.

Transaktionen im Zeitraum vom 01.10.2014 bis 30.09.2015

Transaktionen	Volumen in Fondswährung EUR	Anzahl
Transaktionsvolumen gesamt	10.385.117,85	71
Transaktionsvolumen mit verbundenen Unternehmen	1.891.873,96	12
Relativ in %	18,22 %	16,90 %

Angaben zur Mitarbeitervergütung

Die Gesellschaft hat unter Berücksichtigung der im Juli 2013 in Kraft getretenen Leitlinie der ESMA für solide Vergütungspolitiken sowie unter Berücksichtigung der AIFMD im April 2014 eine Vergütungspolicy aufgestellt, in der die allgemeine Vergütungssystematik beschrieben ist und die einzelnen Vergütungsbestandteile für die unterschiedlichen Mitarbeitergruppen angegeben werden.

In dieser sind spezielle Regelungen für Identified Staff und Risk Taker, zur Erforderlichkeit eines Vergütungsausschusses in Hinblick auf das Risikoprofil der Gesellschaft sowie die Rolle der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in Bezug auf die Vergütungspolitik vorgesehen. Darüber hinaus sind die Rechtsnormen und Regelwerke, die die Vergütungssystematik beeinflussen, aufgeführt.

Die Vergütung besteht grundsätzlich aus einem Fixgehalt und einem im Verhältnis zu diesem stehenden deutlich geringeren variablen Anteil (Bonus). Die Festlegung der individuellen Bonushöhe ist abhängig von dem zur Verfügung gestellten Budget und liegt in der Verantwortung der Führungskraft bzw. der Gesellschaft.

Für Identified Staff und Risk Taker galten die in den Vergütungsgrundsätzen beschriebenen Systematiken und Bestandteile in den Jahren 2013 und 2014 analog. Es ist angedacht, die Vergütungspolicy dahingehend zu ändern, dass diese unter Berücksichtigung der Verwaltungspraxis der BaFin eine Zurückbehaltung eines Teils des Bonus nur dann vorsieht, wenn der Bonus eine Höhe von EUR 50.000 brutto jährlich übersteigt. In diesem Fall ist weiterhin angedacht, sofern nach dem Proportionalitätsgrundsatz erforderlich, 40 % des Bonus über einen Zeitraum von drei Jahren zurückzubehalten. Ein geeignetes Instrument hierfür wird derzeit entwickelt. Die Vergütung für Identified Staff und die Risk Taker wird ab dem Geschäftsjahr 2015 auf die neue Systematik umgestellt.

Gesamtsumme der von der KVG gezahlten Mitarbeitervergütung im Geschäftsjahr 2014	**EUR**	**16.106.593**
davon feste Vergütung	EUR	14.902.322
davon variable Vergütung	EUR	1.204.271
Zahl der Mitarbeiter der KVG (inkl. Geschäftsführer) zum 31. Dezember 2014		**220**
Gesamtsumme der von der KVG im Geschäftsjahr 2014 an Führungskräfte und Mitarbeiter gezahlten Vergütung, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des AIF ausgewirkt hat	**EUR**	**1.283.359**
davon Führungskräfte	EUR	908.291
davon andere Mitarbeiter	EUR	375.068

Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV

Angaben zu wesentlichen Änderungen gem. § 101 Abs. 3 Nr. 3 KAGB

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden Angaben zur Vertriebsgesellschaft und der Name der Gesellschaft geändert sowie Information zur Subauslagerung des Fondsmanagements und teilweise Auslagerung der Fondsadministration aufgenommen.

Zusätzliche Informationen

Prozentualer Anteil schwer liquidierbarer Vermögensgegenstände	0,00 %
Gesamthöhe des Leverage nach der Brutto-Methode im Berichtszeitraum:	1,13
Gesamthöhe des Leverage nach der Commitment-Methode im Berichtszeitraum:	1,10

München, 14. Januar 2016

Société Générale Securities Services GmbH

Die Geschäftsführung

Vermerk des Abschlussprüfers

An die Société Générale Securities Services GmbH, Unterföhring bei München
Die Société Générale Securities Services GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens Credit Suisse MACS Classic 60 für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter
Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers
Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 den gesetzlichen Vorschriften.

München, 15. Januar 2016

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Koch)	(Rumpelt)
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

für das Geschäftsjahr vom 01.10.2014 bis 30.09.2015

Credit Suisse MACS Classic 60
WKN: A0M639
ISIN: DE000A0M6397

Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m.	Privatanleger	Betriebliche Anleger EStG	Betriebliche Anleger KStG
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	Nr. 1b)	2,3320921	2,3320921	2,3320921
Im Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene	Nr. 1c)			
Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG	Nr. 1c, aa)	–	1,4508087	0,0000000
nach dem 28.02.2013 zufließende steuerpflichtige in- und ausländische Dividenden (Streubesitzdividenden)		–	–	1,4493028
Veräußerungsgewinne i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG (Steuerbefreiung) oder § 3 Nr. 40 EStG (Teileinkünfteverfahren)	Nr. 1c, bb)	–	0,0000000	0,0000000
Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	Nr. 1c, cc)	–	0,4871194	0,4871194
Steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	Nr. 1c, dd)	0,0000000	–	–
Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	Nr. 1c, ee)	0,0000000	–	–
Steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist	Nr. 1c, ff)	0,0000000	–	–
Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	Nr. 1c, gg)	0,0028624	0,0028624	0,0028624
darin enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	Nr. 1c, hh)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Ausländische Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug als Werbungskosten vorgenommen wurde	Nr. 1c, ii)	0,7776171	0,7776171	0,07776171
in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, jj)	–	0,6985262	0,0000000
in c) ii) enthaltene Einkünfte aus REIT-Dividenden		–	0,0600180	0,0600180
in c) ii) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0190729	0,0190729

Steuerliche Hinweise

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

für das Geschäftsjahr vom 01.10.2014 bis 30.09.2015

Credit Suisse MACS Classic 60
WKN: A0M639
ISIN: DE000A0M6397

Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m.	Privatanleger	Betriebliche Anleger EStG	Betriebliche Anleger KStG
In den ausländischen Einkünften i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG (Nr. 1c), ii)) enthaltene ausländische Einkünfte, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Quellensteuer berechtigen (fiktive Quellensteuer)	Nr. 1c, kk)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, ll)	–	0,0000000	0,0000000
Erträge im Sinne des § 18 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG (bis zum 28.02.2013 zugeflossene Dividenden gem. § 8b Abs. 1 KStG)	Nr. 1c, mm)	–	–	0,0015058
in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, nn)	–	–	0,0000000
in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Absatz 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, oo)	–	–	0,0000000
Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge	Nr. 1d)			
im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	Nr. 1d, aa)	2,2376601	2,2376601	2,2376601
im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG (inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge)	Nr. 1d, bb)	0,0915696	0,0915696	0,0915696
im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG (ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne), in Nr. 1d), aa) enthalten	Nr. 1d, cc)	1,5052838	1,5052838	1,5052838
davon für Zinserträge und sonstige Erträge, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,7323763	0,7323763	0,7323763
davon für ausländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) aa) enthalten		1,3739223	1,3739223	1,3739223
davon für ausländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,1313615	0,1313615	0,1313615
davon für Neu-Veräußerungsgewinne, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0768863	0,0768863	0,0768863
davon für inländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Immobilienerträge, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0146833	0,0146833	0,0146833

Steuerliche Hinweise

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

für das Geschäftsjahr vom 01.10.2014 bis 30.09.2015

Credit Suisse MACS Classic 60
WKN: A0M639
ISIN: DE000A0M6397

Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m.	Privatanleger	Betriebliche Anleger EStG	Betriebliche Anleger KStG
Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte entfällt, und	Nr. 1f)			
der anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, aa)	0,1338618	0,1338618	0,1338618
in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, bb)	–	0,1191420	0,0000000
in f) aa) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		–	0,0106108	0,0106108
in f) aa) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0041090	0,0041090
darin enthaltene anrechenbare ausländische Quellensteuern für bis zum 28.02.2013 zugeflossene ausländische Dividenden gem. § 8b Abs. 1 KStG (Teilgröße von Nr. 1f) aa))	Nr. 1f, gg)	–	–	0,0000000
der nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, cc)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
darin enthaltene abziehbare ausländische Quellensteuern für bis zum 28.02.2013 zugeflossene ausländische Dividenden gem. § 8b Abs. 1 KStG (Teilgröße von Nr. 1f) cc))	Nr. 1f, hh)	–	–	0,0000000
in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, dd)	–	0,0000000	0,0000000
der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als gezahlt gilt und anrechenbar ist	Nr. 1f, ee)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
darin enthaltene fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuern für bis zum 28.02.2013 zugeflossene ausländische Dividenden gem. § 8b Abs. 1 KStG (Teilgröße von Nr. 1f) ee))	Nr. 1f, ii)	–	–	0,0000000
in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, ff)	–	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		–	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000
Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	Nr. 1g)	0,1593167	0,1593167	0,1593167
Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	Nr. 1h)	0,1606785	0,1606785	0,1606785
Betrag der nicht abziehbaren Werbungskosten		0,0173873	0,0173873	0,0173873

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum 30.09.2015 als zugeflossen.
Der Jahresbericht wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Jahresbericht beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Fonds ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich EUR 801 (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. EUR 1.602 (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.[1]

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Gleiches gilt für die Veräußerung von Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, offenen Investmentaktiengesellschaften und EU-OGAW sowie ausländischen Investmentanteilen im Sinne des Investmentgesetzes (nachfolgend zusammen „InvStG-Zielfondsanteile“). Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der oben genannten Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Fonds vor dem

[1] Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Sie unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile EUR 801 bei Einzelveranlagung bzw. EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines Sondervermögens, das seine Erträge nicht ausschüttet, stellt der Fonds den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, sodass insbesondere gegebenenfalls die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit der Fonds den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds vorlegt, den der depotführenden Stelle zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese auf Ebene des Fonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d. h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend „DBA“)-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Fondsanteils.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, InvStG-Zielfondsanteile, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen (nachfolgend: „Gute Kapitalforderungen“):

a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz[2] (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 % (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig[3]. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Die depotführende Stelle nimmt nur bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung vom Steuerabzug Abstand oder vergütet diesen. Im Übrigen erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

In- und ausländische Dividenden

Vor dem 1. März 2013 dem Fonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei[4]. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Fonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 % zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird. Von bestimmten Körperschaften muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Dies sind nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossenschaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind.

[2] 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.
[3] Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.
[4] 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-)Gesellschaft im Sinne des entsprechenden DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-)Beteiligung entfällt.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei[5], soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Fonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmen sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 % zu versteuern.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (ab 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Fondsanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

[5] 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe und sind somit steuerpflichtig.

Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen

Thesaurierte oder ausgeschüttete	**Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge**	**Deutsche Dividenden**	**Ausländische Dividenden**
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	**Kapitalertragsteuer:** 25 %	**Kapitalertragsteuer:** 25 %	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	**Materielle Besteuerung:** Gewerbesteuer auf 100 % der Dividenden; Einkommensteuer auf 60 % der Dividenden, sofern es sich nicht um REIT-Dividenden oder um Dividenden aus niedrig besteuerten Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 %	**Kapitalertragsteuer:** 25 %	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	**Materielle Besteuerung:** Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	**Materielle Besteuerung:** Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme	**Kapitalertragsteuer:** 25 %	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden		**Materielle Besteuerung:** Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden
Inländische Anleger			
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme **Materielle Besteuerung:** Steuerfrei		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme **Materielle Besteuerung:** Steuerfrei	**Kapitalertragsteuer:** 15 % **Materielle Besteuerung:** Steuerabzug wirkt definitiv	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme **Materielle Besteuerung:** Steuerfrei
Gewerbliche Personengesellschaften	**Kapitalertragsteuer:** 25 % **Materielle Besteuerung:** Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt gegebenenfalls Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.	**Kapitalertragsteuer:** 25 %	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	**Kapitalertragsteuer:** 25 % **Materielle Besteuerung:** Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte aus der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.		
Ausländische Anleger	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme **Materielle Besteuerung:** Der Anleger wird mit den deutschen Dividenden, den deutschen Mieterträgen und Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist beschränkt steuerpflichtig. Durch die Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland kann er hinsichtlich der mit Kapitalertragsteuern belasteten deutschen Mieten und Gewinnen aus der Veräußerung deutscher Immobilien eine Erstattung erhalten (die Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung, der Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt nur 15 %). Ansonsten richtet sich die materielle Besteuerung nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.	**Kapitalertragsteuer:** 25 %; gegebenenfalls Ermäßigung auf DBA-Höchstsatz möglich durch einen Antrag auf Quellensteuererstattung, der beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen ist; soweit keine Quellensteuererstattung erreicht wird, wirkt der Steuerabzug definitiv	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme

Ausgeschüttete	Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termingeschäftsgewinne	Gewinne aus dem Verkauf von Aktien
Inländische Anleger		
Einzelunternehmer	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	**Materielle Besteuerung:** Einkommensteuer auf 60 % der Veräußerungsgewinne, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuerter Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; gewerbesteuerfrei
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	**Materielle Besteuerung:** Steuerfrei, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuerter Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; für Zwecke der Körperschaftsteuer gelten 5 % der steuerfreien Gewinne als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei	
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei	

Ausgeschüttete	Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termingeschäftsgewinne	Gewinne aus dem Verkauf von Aktien
Gewerbliche Personengesellschaften	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme **Materielle Besteuerung:** Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt gegebenenfalls Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.	
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	**Kapitalertragsteuer:** 25 % **Materielle Besteuerung:** Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.	
Ausländische Anleger	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme **Materielle Besteuerung:** Die materielle Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.	

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer
Verwahrt ein Steuerausländer im Falle von ausschüttenden Anteilklassen die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Hat ein ausländischer Anleger im Falle von thesaurierenden Anteilklassen die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden handelt. Erfolgt der Nachweis verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung entsprechend der Abgabenordnung auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden DBA ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

Solidaritätszuschlag
Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer
Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der

Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer
Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Fonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich
Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung
Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Fonds ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z. B. anlässlich einer Außenprüfung der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Fonds beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung
Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht Guten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Fonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbstständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbstständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Erträgnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen
In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungsstichtag als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung
Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sogenannte transparente Besteuerung) für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (nachfolgend „InvStG“) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des InvStG fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG – dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden – erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze

ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit der Fonds InvStG-Zielfondsanteile erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen InvStG-Zielfondsanteile (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene der Gesellschaft angesetzt.

Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist der Fonds als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften.

EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

Unter anderem Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 % einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber dem ausländischen Kreditinstitut abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für den Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen:

- Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

- Bei Überschreiten der 25%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Ist der Fonds ein ausschüttender, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

SOCIETE GENERALE
Securities Services
Société Générale Securities Services GmbH

CREDIT SUISSE

Société Générale Securities Services GmbH
Apianstraße 5
D-85774 Unterföhring
Telefon: +49 89 33 03 30

Vertrieb:
Credit Suisse (Deutschland)
Aktiengesellschaft
Junghofstraße 16
D-60311 Frankfurt/Main
Telefon: +49 69 75 38 15 00

www.credit-suisse.com